



Was ist eine Testamentseröffnung?

Wenn jemand ein Testament oder ein Erbvertrag (also eine letztwillige Verfügung von Todes wegen) hinterlassen hat, so ist diese nach dem Ableben beim Amtsgericht abzuliefern und vom Gericht zu eröffnen. Die Ablieferung sollte dabei zeitnah erfolgen. Das Nachlassgericht sieht das Testament nach Vorlage einer Sterbeurkunde ein und dokumentiert dies und informiert die möglichen Erben sowie die weiteren Beteiligten. Dieser Vorgang wird als Testamentseröffnung bezeichnet.

Antrag auf Testamentseröffnung

Die Eröffnung des Testaments erfolgt auf Anregung. Die Anregung kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Zur schriftlichen Anregung kann das Formular „**Antrag auf Testamentseröffnung**“ verwendet werden, was Sie unter folgendem Link erhalten:

https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/amtliche_formulare_ausfullhilfen_und_hinweisblatter/amtliche-vordrucke-nachlassrecht-56730.html

Der Anregung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sterbeurkunde im Original oder beglaubigter Abschrift
- sämtliche aufgefundene Testamente, auch Kopien und Abschriften
- eventuell vorhandene Hinterlegungsscheine des Gerichts
- Angabe der Namen und Anschriften aller in Betracht kommender gesetzlicher Erben sowie der im Testament genannten Personen.

Was kostet mich die Anregung?

Die Anregung auf Eröffnung eines Testaments ist gebührenfrei. Lediglich für die Eröffnung fällt eine Gebühr an. Diese ist von den Erben zu begleichen.